



DER OBERBÜRGERMEISTER

AfD-Fraktion Trier  
Herrn Michael Frisch  
Am Augustinerhof  
54290 Trier

**Sperrfrist:**  
**Stadtrat 10.03.2021; Dienstag 09.03.2021, 12.00 Uhr**

**05.03.2021**

Ihre Anfrage zum Thema „Brandgefahr von E-Autos bei der Nutzung städtischer Tiefgaragen“

Sehr geehrter Herr Frisch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 24. Februar 2021, die ich hiermit gerne beantworte.

- 1. Ist es in Trier schon einmal zu einem ähnlichen Fall gekommen, bei dem ein Elektroauto involviert war?*

Im Stadtgebiet sind bisher keine Fälle bekannt, in denen ein E-Auto in einer Garage in Brand geraten ist.

- 2. Hat es zu dem Thema der potenziellen Gefahr des Brandes eines Elektroautos in einer der öffentlichen Parkgaragen in Trier schon einen Austausch mit der Feuerwehr gegeben oder wurde dazu eine Gefährdungsbeurteilung eingeholt?*

Die Errichter von Garagen müssen die in Rheinland-Pfalz eingeführte Sonderbauvorschrift Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO -) beachten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die Brandschutzdienststelle der Berufsfeuerwehr Trier von der unteren Bauaufsicht bei Bedarf beteiligt. Die Berufsfeuerwehr Trier hat in der Vergangenheit mehrere Anfragen von Errichtern und Betreibern der Garagen zu diesem Thema beantwortet und ist hier auch gerne beratend tätig.

Beim Erstausbau und Erweiterungen von Ladesäulen für Elektroautos in öffentlichen Parkierungsanlagen werden diese Maßnahmen vor der jeweiligen Umsetzung mit der Bauaufsicht und der Feuerwehr abgestimmt. Hierzu gibt es eine Brandschutzbeurteilung vom Brandschutzbeauftragten der SWT in Absprache mit der Feuerwehr wie im Fall IB 068-156\_C des City-Parkhauses. Weiterhin finden regelmäßige Begehungen und Kontrollen unter Berücksichtigung der Brandschutzbestimmungen und aktuellen Garagenverordnung statt.

- 3. Gibt es im Hinblick auf die Einstellordnung der in Trier vorhandenen öffentlichen Tiefgaragen Überlegungen, spezielle Regelungen in Bezug auf die Nutzung durch Elektrofahrzeuge vorzusehen, zum Beispiel die Vorgabe, dass diese nur im Erdgeschoss parken dürfen, damit es im Notfall möglich ist, ein in Brand geratenes Fahrzeug aus dem Gebäude verbringen zu können, falls ein Löschen nicht oder nicht schnell genug möglich ist?*

Aus Sicht der Berufsfeuerwehr Trier und der Bauaufsicht gibt es derzeit keine Überlegungen, um spezielle Regelungen in Bezug auf die Nutzung durch Elektrofahrzeuge vorzusehen.

Die Anordnung der Stellplätze für Elektroautos mit Ladestationen wird stets mit der Bauaufsicht und der Feuerwehr abgestimmt. Priorisiert wird eine brandschutzkonstruktive Anordnung im Untergeschoss respektive in der Nähe von Zu- und Ausfahrten mit entsprechender Abgrenzung zu den restlichen Parkflächen, u.a. für einen schnellen Eingriff für die Einsatzkräfte der Feuerwehr.

- 4. Sind für einen möglichen Brand eines Elektrofahrzeuges in einer der öffentlichen Parkgaragen in Trier bereits Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden oder in Planung, wie beispielsweise die Installation einer speziellen Löschanlage oder spezielle Messgeräte, die schon vor der Entstehung des eigentlichen Brandes austretende Gase oder Gasgemisch erkennen und die Löschsyste me aktivieren? Falls nein, warum nicht? Falls ja/welche Maßnahmen sind dies konkret und mit welchen Kosten ist für diese Maßnahmen zu rechnen?*

Bei einer baurechtskonform errichteten Garage steht das Abstellen sowie das Aufladen von Elektrofahrzeugen mit einer zertifizierten Ladeeinrichtung nicht im Widerspruch zu den geltenden Vorgaben des Bauordnungsrechts. Das Sperren einer Garage für alternativ angetriebene Pkw ist aus brandschutztechnischer Sicht deshalb nicht angezeigt. Weder die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Brandes noch das Schadensausmaß sind nach derzeitigem Stand bei Elektrofahrzeugen erhöht. Durch die vom Gesetzgeber formulierten baurechtlichen Mindestanforderungen sind sichere Garagen definiert worden. Hier sind die brandschutztechnischen Schutzziele – unabhängig von der in der Garage eingestellten Antriebsart – berücksichtigt und eingearbeitet. Ob der Einbau einer automatischen Löscheinrichtung notwendig ist, wird ebenfalls in der GarVo geregelt.

In den öffentlichen Parkgaragen sind geringe bauliche Brandlasten vorhanden. Jeder Stellplatz für Elektroautos ist mit einem separaten Rauchwarnmelder ausgestattet. Das Frühwarnsystem soll ein schnelles Handeln im Brandfall und eine schnelle Identifizierung des Brandherdes ermöglichen. Abhilfe im Brandfall schafft die selbsttätige automatische Löschanlage, darüber hinaus sind alle Sprinkleranlagen mit der Brandmeldeanlage auf die Leitstelle der Feuerwehr aufgeschaltet.

- 5. Wäre auch für die Stadt Trier denkbar, ein generelles Einstellverbot für Elektrofahrzeuge in den öffentlichen Tiefgaragen der Stadt auszusprechen und solchen Fahrzeugen künftig ausschließlich die Nutzung von öffentlichen Parkplätzen im Freien zu erlauben?*

Für eine derartige Einschränkung durch die Bauaufsicht gibt es derzeit keine Rechtsgrundlage.

Der Brand eines Elektroautos ist für die Feuerwehren ein beherrschbares Szenario und kann, wie brennende Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren auch, gelöscht werden. Die eigentliche Brandbekämpfung gestaltet sich aufgrund der gekapselten Bauweise der Lithium-Ionen-Akkus etwas schwieriger. Bauartbedingt kommt es zu einer erhöhten Rückzündungsgefahr.

Der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) sieht den weiteren Ausbau von Leitungs- und Ladeinfrastruktur in Gebäuden vor. Weiterhin geht von Elektrofahrzeugen keine größere Brandgefahr als von konventionell angetriebenen Autos (Diesel, Benzin) aus. Mit einem Ausschluss von Elektrofahrzeugen aus öffentlichen Tiefgaragen ist in Trier nicht zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Leibe

